

# Statuten des Vereins für Eidgenössische Prüfungen im Aussenhandel (EPAH)

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein für Eidgenössische Prüfungen im Aussenhandel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

### 2. Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Eidgenössischen Berufsprüfungen für Aussenhandelsfachleute und der Höheren Fachprüfungen für Aussenhandelsleiter und –leiterinnen unter Einhaltung der üblichen Qualitätsstandards sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Prüfungsinhalts und der Durchführung der Prüfungen.

## II. Mittel

### 3. Mittel

Zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Prüfungen stehen dem Verein in erster Linie die Prüfungsgebühren zur Verfügung. Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, dem Verkauf von Produkten, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft werden. Allfällige Aufwandüberschüsse tragen die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### 4. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## III. Mitgliedschaft

### 5. Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben und diesen unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

### 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten mit eingeschriebener Post dem Präsidenten/der Präsidentin oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung bereits einbezahlter Mitgliederbeiträge kann nicht geltend gemacht werden.

## **IV. Organisation**

### **8. Geschäftsstelle**

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle. Diese/r Die Geschäftsstelle stellt einen/eine von der Generalversammlung gewählte/n Leiter/in. Diese/r organisiert die Geschäftsstelle im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen und Budgets (Pflichtenheft, Kompetenzordnung etc.).

### **9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Jedes Vereinsmitglied ernennt mindestens ein Vorstandsmitglied.

### **10. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anstelle einer Generalversammlung können auch schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden; Abstimmungen per E-Mail sind zulässig.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Rechte:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse
- g) Stellen von Anträgen zuhanden der Generalversammlung. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie der Geschäftsstelle spätestens 21 Tage vor einer Generalversammlung zugestellt wurden.
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- i) Delegation der Mitglieder der Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Mitglieder.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

### **11. Stimmrecht**

Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist gestützt auf eine Vollmacht zulässig. Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht.

## **12. Vorsitz**

Vorsitzender bei der Generalversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder ein Mitglied des Vereins führt das Protokoll über gefasste Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **13. Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

## **14. Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **15. Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Quästor. Zusätzlich können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **16. Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

## **17. Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der 30 auf das Begehren folgenden Arbeitstage stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **18. Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mittels Konferenzschaltung telefonisch zugeschaltet ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **19. Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **20. Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Aufträge an Geschäftsstelle und Einsetzung von Arbeitsgruppen inklusive deren Überwachung.
- d) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- e) Einberufung der Generalversammlung.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung.
- g) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- h) Ausarbeitung von Reglementen.
- i) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen.

## **21. Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrollieren.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **22. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **23. Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen entweder zu gleichen Teilen an die Mitglieder oder an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 24. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

---



Ulrich Johannes Stursberg, Präsident

---



René Will, Vizepräsident